

# **Satzung des Museumsvereins Fritzlar e.V.**

**vormals ur- und frühgeschichtliche Sammlungen Fritzlar e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Museumsverein Fritzlar e.V. mit dem Zusatz: vormals ur- und frühgeschichtliche Sammlungen Fritzlar e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fritzlar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein setzt die Tradition des am 2. Juni 1959 gegründeten ur- und frühgeschichtlichen Sammlungen Fritzlar e.V. fort, der die Stiftung „Museum Fritzlar“ errichtet hat.

Der Zweck des Vereines ist:

1. Die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Heimatkunde im Besonderen durch die Sammlung, Erhaltung und Pflege kulturgeschichtlicher Objekte. Hierzu gehören Altertümer, Zeitdokumente, Natur- und Kulturdenkmäler sowie Kunstobjekte aus Vergangenheit und Gegenwart.
2. Erhaltung und Förderung des weiteren Ausbaus des Museums im Fritzlarer Hochzeitshaus samt Nebengebäuden.
3. Pflege der Natur- und Kulturdenkmäler.
4. Förderung der Heimatforschung und Bergung und Sicherung von Bodenfunden, kulturgeschichtlichen Altertümern sowie volkskundlichen Gegenständen aller Art.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Nr. 22 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen vergütet werden, wenn die finanzielle Situation dies zulässt. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss. Sollen Vorstandsmitglieder eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, kann die Mitgliederversammlung dies beschließen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fritzlar unter VR 131 eingetragen.
2. Der Verein ist mit dem Namen Museumsverein Fritzlar eingetragen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e. V". Außerdem führt der Verein den Namenszusatz, der den Ursprung des Vereins verdeutlichen soll. Dieser Zusatz soll lauten: Vormalig ur- und frühgeschichtliche Sammlungen Fritzlar e. V.

#### **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und Personengesellschaften werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen; Form und Inhalt bestimmt der Vorstand; bei Minderjährigen bedarf sie der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist in der Mitgliederversammlung anfechtbar. Der Widerspruch muss vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Den Einzug des Mitgliedsbeitrags durch das Lastschriftverfahren zuzulassen.
3. Die Mitglieder haben dem Verein (vertreten durch den Vorstand) alle Tatsachen und Änderungen, die für die Mitgliedschaft, die Beiträge oder die Leistungen erheblich sind, innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, insbesondere die Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse, die Änderung der Bankverbindung (sofern Beitragszahlungen durch Lastschrifteinzug erfolgen).

4. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht entstehen, werden dem betreffenden Mitglied berechnet.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Austritt (§ 8 der Satzung)
2. Ausschluss (§ 9 der Satzung)
3. Streichung (§ 10 der Satzung)
4. den Tod des Mitglieds
5. bei juristischen Personen und Personengesellschaften endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.
6. Vereinsämter erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 8 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bis zum 30. November an den 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich.
3. Die Mitglieder können bei Änderungen der Mitgliedsbeiträge ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Jahres innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe in Anspruch nehmen.

## **§ 9 Ausschluss der Mitglieder**

1. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss beschlossen wurde.

## **§ 10 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages mit mehr als zwei Monaten im Rückstand ist und wenn nach der eingeschriebenen Mahnung durch den Vorstand weder der Jahresbeitrag noch die entstandenen Zusatzkosten voll entrichtet wurden. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Kosten für das Mahnverfahren werden dem betroffenen Mitglied berechnet.
6. Eine Mahngebühr wird erhoben. Der Vorstand kann über die Durchsetzung der Mahngebühr beschließen.
7. Die Höhe der Mahnkosten bestimmt der Vorstand. Sie beträgt maximal einen Jahresbeitrag.
8. Die Streichung der Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Vorstands wirksam

## **§ 11 Mitgliedschaftsarten und Mitgliedsbeitrag** Der

Verein unterscheidet seine Mitglieder nach:

1. ordentliches Mitglied
2. Ehrenmitglied
3. Es ist ein Jahresbeitrag zu leisten, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu leisten, bei Mitgliedern, die nach dem 30.06. eines Jahres dem Verein beitreten, ist der halbe Jahresbeitrag fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Aus wirtschaftlichen Gründen kann der Vorstand auf Antrag über eine Beitragsermäßigung eines Mitgliedes entscheiden.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können für ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
4. Die Mitgliederversammlung stimmt jährlich über die Entlastung des Vorstands ab.
5. Bei anstehenden Neuwahlen wählt die Versammlung einen Wahlausschuss, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Er führt die Neuwahlen durch.

### **§ 14 Teilnahmeberechtigung und Stimmrecht zur Mitgliederversammlung**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Anwesende, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

### **§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung gilt auch als schriftlich zugestellt, wenn diese an die letzte bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds versendet wurde.
3. Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung enthalten; zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen.
4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse.

## **§ 16 Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs.2 nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Verhandlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 17 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist bei Personalfragen schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für den Vereinszweck ergänzende Änderungen, die den ursprünglichen Zweck nicht im Wesentlichen verändern.
4. Sofern das BGB nichts anderes bestimmt, ist zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks (§ 33 BGB) die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 19 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der 1.Vorsitzenden,
2. dem / der 2.Vorsitzenden,
3. dem / der Kassierer/in,
4. dem/der Schriftführer/in
5. bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zweien seiner Mitglieder. Einer von ihnen muss der erste oder zweite Vorsitzende sein.
7. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
8. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus den Vereinsmitgliedern.
10. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
11. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
12. Die Vorstandsmitglieder sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

13. Der Vorstand soll bei Bedarf zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
14. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Teilnahme an Vorstandssitzungen einladen, die dort nicht stimmberechtigt sind.
15. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden muss. Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich. Beschlüsse können in Sitzungen oder auch in elektronischen Medien herbeigeführt werden.
16. der Vorstand legt zur jährlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und den Kassenbericht vor.
17. Ab einem Betrag von 500,00 EUR pro einzelnes Rechtsgeschäft muss der Vorstand (durch schriftlichen Beschluss) zustimmen, ab 5.000,00 EUR muss dann die Mitgliederversammlung zustimmen.
18. Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung entlassen werden, wenn eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen.
19. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung, Arbeitsordnung, Geschäftsordnung und Ehrenordnung verabschieden, alle Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
20. Der Verein ist durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres vom Vorstand zu benennendes Vereinsmitglied in der Stiftung Museum Fritzlar vertreten.

## **§ 20 Kassenprüfer**

1. Zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, obliegt die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Museumsvereins sein.
2. Zwischenprüfungen sind auf Verlangen des Vorstandes vorzunehmen.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers bestimmt der Vorstand einen Nachfolger aus den Mitgliedern, der bis zur folgenden Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern keine anderen Liquidatoren gewählt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stiftung „Museum Fritzlar“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Stiftungszwecke zu verwenden hat, gegebenenfalls mit derselben Auflage an den Rechtsnachfolger.

## **§ 22 Verschwiegenheitspflicht - Behandlung von Vereinsunterlagen**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle während ihrer Tätigkeit in einem Vereinsamt anvertrauten oder ihnen zugänglich gewordenen Vereinsgeheimnisse, Geschäftsvorgänge und finanziellen Verhältnisse strengstens Stillschweigen zu bewahren.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied unaufgefordert alle kostenlos zu Verfügung gestellten Unterlagen an den Verein zurückgeben. Gleiches gilt für sämtliche Vereinsunterlagen, Kopien, Kassenbücher, Karteien, Mitgliederlisten, usw., sowie alle sonst vom Verein zur Verfügung gestellten oder den Verein betreffenden Unterlagen, Dokumente und Gegenstände.

**1. Vorsitzende**  
**Elisabeth Orth**

**2. Vorsitzende**  
**Maria Reitz**

**Beisitzerin**  
**Heidi Fiedler**